



Jugendhilfeausschuss
öffentlich am 28.09.2015

Vorbericht

Vorlage Nr. 41-001-2015

Ziffer 5 der Tagesordnung
JA-03-2015

Dezernat 4
Kreisjugendamt
Edith Klüttig

Antrag des Vereins "Christliche Gemeinde Erolzheim e. V." auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Beschlussvorschlag:

Der Verein „Christliche Gemeinde Erolzheim e. V.“ wird ab Antragstellung widerruflich als Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Angebote an Kinder- und Jugendfreizeiten öffentlich anerkannt.

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Der Verein „Christliche Gemeinde Erolzheim e. V.“ hat am 22.04.2015 einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gestellt. Name, Sitz und Zweck des Vereins sind der beigefügten Satzung zu entnehmen.

Der Verein ist beim Amtsgericht Ulm im Vereinsregister eingetragen und vom Finanzamt Biberach als gemeinnützig anerkannt.

2. Rechtsgrundlagen

Nach § 75 Abs. 1 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind
- gemeinnützige Ziele verfolgen
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Träger, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, haben nach § 75 Abs. 3 SGB VIII einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, wenn sie mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig gewesen sind. Eine Anerkennung ist jedoch grundsätzlich im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens jederzeit möglich.

Zuständig für die Anerkennung ist nach § 11 des LKJHG das Jugendamt, in dessen Bereich der Träger im Wesentlichen tätig ist, hier das Kreisjugendamt Biberach.

3. Anerkennung und Folgen

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können grundsätzlich von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden, ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht jedoch nicht. Gemäß § 76 SGB VIII können einzelne Aufgaben des öffentlichen Trägers auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden, die anerkannten Träger haben ein Vorschlagsrecht für den Jugendhilfeausschuss und sind an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen.

4. Rechtliche Bewertung

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sind gesetzlich geregelt, die Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden hat hierzu ausführende Grundsätze entwickelt.

Der Verein „Christliche Gemeinde Erolzheim e. V.“ erfüllt alle benannten Voraussetzungen. Allerdings ist in den Grundsätzen zur Anerkennung (Nr. 2.1.5) auch ausgeführt, dass Träger nicht anerkannt werden können, wenn sie Ziele außerhalb der Jugendhilfe verfolgen. Dies sind in diesem Zusammenhang insbesondere „Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen“. Insbesondere aus kirchlichen Kreisen kommen hierzu kritische Stimmen und Hinweise. Diese beziehen

sich auf „evangelikal-fundamentalistische Positionen“ des Vereins und der Befürchtung von einem überwiegend missionarischen Interesse. Bisher sind beim Kreisjugendamt hierzu aber keine Beschwerden oder Hinweise von Teilnehmern der Jugendfreizeiten eingegangen. Zumindest solche Beschwerden oder aber konkrete Hinweise wären laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Greifswald notwendig, um eine Anerkennung zu verweigern.

Herr Stasius, erster Vorsitzender des Vereins, wird an der Sitzung teilnehmen und steht für Fragen aus dem Gremium zur Verfügung.

Anlage:

Satzung der „Christlichen Gemeinde Erolzheim e. V.“
Schreiben vom 31.08.2015

Satzung
der
Christliche Gemeinde Erolzheim e. V.
(Fassung vom 07.03.2015)

§ 1: Name und Sitz des Vereins

1. Der bereits länger bestehende Verein „Christlicher Gemeinde-Dienst Erolzheim e.V.“ ändert seinen Namen in „Christliche Gemeinde Erolzheim e.V.“

Er war bisher im Vereinsregister VR 755 beim Amtsgericht in Biberach und ist nun durch Änderung der Zuständigkeit unter der Geschäftsnummer: VR 640755 beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist Erolzheim

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins; Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist:

- a) das Abhalten von christlichen Versammlungen;
- b) evangelistisch-missionarische und diakonische Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit
- c) Das Abhalten von Kinder- und Jugendfreizeiten im In- und Ausland, mit der Zielsetzung Kinder und Jugendliche am Leitbild der Bibel zu einem persönlichen Leben mit Christus anzuleiten, ihnen in ihrer Persönlichkeitsentfaltung zu helfen und sie zu sozialem, gesellschaftlichen Verhalten hinzuführen;
- d) die Innen- und Außenmission; ferner Zusammenarbeit mit und die Unterstützung von innen- oder außenmissionarischer Arbeit anderer gemeinnütziger Werke, sowie von Evangelisten und Missionaren im In- und Ausland

2. Der Verein verfolgt durch den vorgeschriebenen Satzungszweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins, insbesondere auch etwaige Gewinne und Erträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

5. Vorstandsmitgliedern und sonstigen Personen, die für den Verein tätig sind, kann im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine pauschale jährliche Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe der sogenannten "Ehrenamtszuschale" gewährt werden.

Ihnen können auf Antrag nachgewiesene Aufwendungen und Auslagen erstattet werden; die Entschädigung orientiert sich an den im Steuerrecht geltenden Regelungen.

6. Der Verein kann für fest zu bestimmende Aufgaben auch Arbeitsverträge mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern abschließen. Für diese Arbeitnehmer sind dann die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 3: Geldmittel

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Die Finanzierung des Vereins erfolgt vornehmlich durch freiwillige Spenden von Mitgliedern und Freunden des Vereins und durch Einnahmen aus Veranstaltungen und dem Vertrieb christlicher Medien und Kommunikationsmitteln.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden. Als unumgängliche Voraussetzung der Aufnahme gilt, dass der Aufzunehmende ein gläubiger Christ ist, der nach Bekenntnis und Wandel auf dem Boden der ganzen heiligen Schrift steht. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; für eine Aufnahme ist erforderlich, dass alle anwesenden Mitglieder des Vorstandes der Aufnahme zustimmen.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden kann;
- c) durch Ausschluss; über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden und Sachzuwendungen ist ausgeschlossen.

§ 5: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6: Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand bestimmt, wer die Sitzung leitet. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, leitet der Vorsitzende die Mitgliederversammlung

2. Außer den ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Befugnissen hat die ordentliche Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
- b) Wahl von 2 Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- e) Satzungsänderungen
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 30 % der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen oder wenn der Vorstand eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.

4. Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder entweder schriftlich, per Email oder Fax, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung soll spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift/E-Mail-Adresse/Faxnummer des Mitglieds zugestellt werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Vorstand die Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich. Bei Satzungsänderungen sind in der Einladung die betroffenen Satzungsvorschriften mit dem derzeitigen und dem beabsichtigten Wortlaut gegenüberzustellen.

7. Für jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7: Der Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf 2 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Vereinsmitgliedern. Der Vorstand kann unter sich die Aufgaben und Ämter verteilen, auch einen Vorsitzenden bestimmen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Außergerichtlich bei Rechtsgeschäften in einem Volumen von über 5.000 € vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

3. Der Vorstand führt die *Geschäfte des Vereins*. Er regelt die Aufgabenverteilung unter sich selbst. Er fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung kann auch vor Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds einzelne Vorstandmitglieder oder den gesamten Vorstand abberufen.

§ 8: Übergangsbestimmungen

1. Durch die Namensänderung des bisherigen „Christlicher Gemeinde-Dienst Erolzheim e. V.“ in „Christliche Gemeinde Erolzheim e. V.“ werden bestehende Vertragsverhältnisse mit Vertragspartnern nicht berührt, die Rechtsstellung bleibt durch die Namensänderung erhalten.

§ 9: Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Zentral-Afrika-Mission e.V. in 51597 Morsbach, welche als gemeinnützig anerkannt ist.

2. Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, falls nicht die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmt. Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinsam.

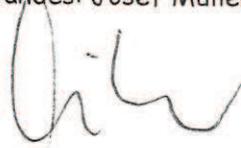
1. Vorsitzender: Johannes Stasius



2. Vorsitzender: Uwe Hörmann



Mitglied des Vorstandes: Josef Müller



Mitglied des Vorstandes: Markus Steingruber





Christliche Gemeinde Erolzheim e.V.

Erolzheim, den 31.08.2015

Ergänzende Beschreibung

Christliche Gemeinde Erolzheim e.V

Wir sind eine freie Religionsgemeinschaft und gemeinnützig anerkannt. Grundlage unseres Glaubens ist die Bibel. Es gibt keine Mitgliedschaft, die Teilnahme an allen Veranstaltungen ist freiwillig.

Ziele der Kinder- und Jugendarbeit

Wir möchten Kindern christliche Grundlagen vermitteln. Dies erfolgt im Rahmen von wöchentlichen Treffen und Freizeiten durch biblische Geschichten, Anspiele und kindgerechte Andachten. Dabei geht es uns nicht um Abgrenzung von anderen Gruppen oder Kirchen, sondern um grundsätzliche christliche Werte wie: Glaube, Liebe zu Gott und dem Nächsten, Vergebung, Barmherzigkeit, usw.

Diese Werte prägen ein positives Verhalten gegenüber Mitmenschen. Hier sehen wir bei Kindern und Jugendlichen zunehmend Defizite. Eine weitere aktuelle Herausforderung und Aufgabe erleben wir in der Begegnung mit Asylsuchenden.

Dies sind die Säulen unserer Arbeit:

- Vermittlung christlicher Werte
- Erweiterung und Stärkung von sozialen Kompetenzen (Teamfähigkeit, Umgang mit Konflikten...)
- Förderung von musikalischen und motorischen Fähigkeiten (Singen, Basteln, usw.)
- Sportliche Betätigung und Spiele
- Umgang mit Menschen unterschiedlicher Herkunft und Prägung

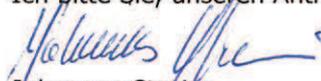
Grundsätze in der Kinder- und Jugendarbeit

- Wir lehnen körperliche und psychische Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ab und distanzieren uns von Gruppierungen, die dies praktizieren.
- Die Glaubensentscheidung ist eine freie Willensentscheidung. Manipulative Praktiken gegenüber Mitmenschen sind mit der Bibel nicht vereinbar.
- Die Arbeit erfolgt immer im Einverständnis mit den Eltern.
- Ebenso ist es selbstverständlich, dass wir uns im Rahmen der Gesetze bewegen.

Eine Anerkennung als „Träger der freien Jugendhilfe“ würde uns bei der Durchführung der Arbeit helfen. Insbesondere verlangen einige Arbeitgeber diese Anerkennung, um Betreuern Sonderurlaub für die Freizeiten zu gewähren. Alle Betreuer arbeiten auf ehrenamtlicher Basis und werden nicht bezahlt.

Gerne können Sie unsere Veranstaltungen besuchen, um sich ein Bild zu verschaffen. Wir arbeiten seit mehr als 25 Jahren mit Kindern und Jugendlichen und freuen uns, dass wir noch keine Beanstandung in Bezug auf das Kindeswohl entgegen nehmen mussten.

Ich bitte Sie, unseren Antrag auf Anerkennung als „Träger der freien Jugendhilfe“ zu genehmigen.


Johannes Stäsius
(Vorstand)